

geschichtlich gegebenen politischen Situation gestaltend gerecht zu werden.“ Diese „Gestaltung“ ist aber eben keine formale Frage der Gesetzgebung, sondern ein Kampf, eine gesellschaftliche Auseinandersetzung, die die Anstrengungen aller fortschrittlichen Kräfte erfordert.

Diese Auseinandersetzung wird heute in Westdeutschland geführt, und sie ist die Erklärung dafür, warum der zum Teil so reaktionäre Regierungsentwurf nicht Gesetz wurde. Es geht dabei um die Grundfrage: Was ist Inhalt der Gleichberechtigung? Die Versuche, den Begriff der Gleichberechtigung zu unterhöhlen, sind zahlreich: Gleichberechtigung sei nur die Anerkennung der Frau als ebenbürtige und gleichwertige Gefährtin des Mannes, die aber eine ungleiche rechtliche Behandlung zulasse. Gleichberechtigung sei nur Gleichwertigkeit. Der Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes sei dort eine Grenze gesetzt, wo er „Ehe und Familie zu gefährden drohe“; das geschehe, wenn jegliche patriarchalische Hierarchie beseitigt werde. Die biologischen und funktionellen Unterschiede der Geschlechter erfordern auch eine unterschiedliche rechtliche Regelung. Differenzierungen seien zulässig, wenn das „Wesensgefüge der Ehe und Familie als Interpretationshorizont sie unerlässlich erscheinen lasse“. — Ziel aller dieser Argumentationen ist die Normierung des Entscheidungsrechts des Mannes in allen Angelegenheiten der Ehe und der elterlichen Gewalt, die Rettung der patriarchalischen Familie trotz Art. 3 des Grundgesetzes.

Inzwischen sind jedoch die ersten wichtigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts gegen die Versuche, die Verfassungsbestimmungen aus den Angeln zu heben, ergangen; sie haben die Angriffe gegen die Rechtsgültigkeit des Art. 3 Abs. 2 GG zurückgewiesen. Diese Angriffe waren ein bezeichnendes Beispiel dafür, welche verschiedenen Varianten formaljuristischer, demagogischer Begründungen von den Verteidigern historisch überlebter Rechtseinrichtungen ins Feld geführt werden, um ein fortschrittliches Gesetz zu negieren.

So wurde gefordert, die Gleichberechtigung solle nur als politischer Begriff anerkannt werden. Hierzu stellte jedoch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1953²⁾ fest: „Diese Ausführungen verkennen, daß politische Begriffe zu Rechtsbegriffen werden können, und daß sie, um wirkliche Bedeutung im Leben des Volkes zu gewinnen, zu Rechtsbegriffen werden müssen“.

Es wurde argumentiert, Art. 117 Abs. 1 GG sei wegen Verstoßes gegen Verfassungsrecht höherer Ordnung nichtig, deshalb gelte nach wie vor das BGB. Art. 117 Abs. 1 GG verstoße gegen die Gewaltenteilung; die Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes könne nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Der kontinentale Rechtsstaat verlange Vorherrschaft des Gesetzesrechts. — Auch hiergegen wandte sich die Entscheidung des BGH: „Daß die Neuschaffung eines dem Art. 3 Abs. 2 GG entsprechenden Familienrechts eine gesetzgeberische Aufgabe ist, schließt nicht aus, daß die Überprüfung des bisherigen Rechts auf seine Übereinstimmung mit dem Gleichheitssatz den Gerichten übertragen wird... In diesem Rahmen aber können und müssen die Gerichte dem Willen des Grundgesetzes zur Anerkennung verhelpen.“

Das Argument der drohenden Rechtsunsicherheit wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1953³⁾ zurückgewiesen, indem festgestellt wird, daß durch den ersatzlosen Fristablauf des Art. 117 Abs. 1 GG der Grundsatz der Rechtsunsicherheit nicht verletzt ist.

Der Bundesgerichtshof stellt in seinem Gutachten vom 6. September 1953⁴⁾ fest: Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter bindet als unmittelbar geltendes Recht Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Und das Bundesverfassungsgericht⁵⁾ entscheidet, daß Art. 3 Abs. 2 GG eine echte

Rechtsnorm ist, daß er wie Art. 3 Abs. 3 GG eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes enthält.

Die Angriffe der Reaktion galten nicht allein dem Grundsatz der Gleichberechtigung, sondern insbesondere unter Berufung auf sog. Verfassungsrecht höherer Ordnung zugleich dem Bestand von Grundrechten und Verfassungsnormen überhaupt. Die höchsten Gerichte standen deshalb vor der folgenschweren Entscheidung, ob sie an die Grundlagen des Bonner „Rechtsstaates“, der heute der (Adenauer-Regierung als so bedeutsame Fassade dient, rühren sollten, um — unter Verfassungsbrüchen — die Gegner der EVG-Politik und Kämpfer für die demokratische Einheit Deutschlands niederzuhalten. Denn die festgestellte Rechtsunwirksamkeit auch nur eines Grundrechts, nur einer Verfassungsnorm wäre den politisch entsprechend interessierten Kreisen zweifellos Anlaß genug gewesen, den Versuch, die Grundmauern des „Staatsgebäudes“ einzureißen, voranzutreiben. Die höchsten Gerichte aber haben sich für den weiterhin ungeschälerten formalen Bestand des Grundgesetzes entschieden.

So bedeuten diese höchstrichterlichen Entscheidungen einen verbindlichen Auftrag an alle Gerichte, den Grundsatz der Gleichberechtigung zu verwirklichen und solche gesetzlichen Bestimmungen, die ihm entgegenstehen, nicht mehr anzuwenden. Diese Entscheidungen lehren die Richter, daß es darauf ankommt, alle formalen Widerstände beiseite zu schieben und die fortschrittsfeindliche Demagogie zu entlarven, um dem wahren Inhalt der Gleichberechtigung Geltung zu verschaffen. Abgesehen davon, daß der Regierungsentwurf ja ohnehin noch nicht Gesetz ist, dürfen sich die Richter auch in keiner Weise an solche Bestimmungen gebunden fühlen, die den wahren Inhalt der Gleichberechtigung negieren. Das ergibt sich schon aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1953⁶⁾: „Der allgemeinen Entwicklung entspricht nicht nur eine Gleichstellung der Frau, sondern eine stärkere Betonung ihrer Selbständigkeit, ungeachtet der durch die Ehe begründeten umfassenden gegenseitigen Beziehungen der Ehegatten.“

Es gab und gibt immer wieder Versuche, den Richtern den Mut zur fortschrittlichen Rechtsprechung zu nehmen. So erklärte Staatssekretär Dr. Strauß in der 250. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages am 15. April 1953: „Die Gerichte selbst sind der Auffassung, daß ihnen hier eine Aufgabe aufgebürdet wird; die sie zu lösen nicht imstande sind.“ Was konnte demgegenüber das Bundesverfassungsgericht am 18. Dezember 1953 wörtlich feststellen? „Ein Blick auf die bisherige Rechtsprechung zeigt, daß sich zu den praktisch wichtigsten Zweifelsfragen eine herrschende Meinung bereits mit Deutlichkeit abzeichnet.“ — Die Katastrophenpropheten erlitten eine schwere Niederlage.

In diesem Zusammenhang muß vermerkt werden, daß es Kreise gibt, die die Beachtung des demokratischen Rechts der Deutschen Demokratischen Republik mit allen Mitteln zu verhindern versuchen. Zu ihnen gehört z. B. Schneide⁷⁾. Unter Hinweis auf die Lage in der Deutschen Demokratischen Republik führt er aus: „Aber das würde uns weder trösten noch anspornen, weil die sowjetische Besatzungszone (damit ist die souveräne Deutsche Demokratische Republik gemeint. — W. A.) nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen lebt. Rechtssicherheit, Rechtsklarheit, Rechtsberechenbarkeit gelten dort nichts und jede richtige Kontrolle eines Gesetzes ist verboten.“ Wir wissen, daß solche Märchenerzähler heute nur noch geringe Gefolgschaft finden, seitdem sich Tausende von Besuchern aus Westdeutschland davon überzeugen konnten, daß entgegen westdeutschen Presselügen die Häuser in der Stalinallee in Berlin keine Attrappen sind, seitdem solche Besucher auch an Verhandlungen unserer Gerichte teilgenommen und mit Richtern und Schöffen gesprochen haben, und nachdem nunmehr die letzten

2) JZ 1953 S. 598.

3) JZ 1954 S. 152.

*) NJW 1954 S. 347.

5) NJW 1954 S. 65.

6) JZ 1953 S. 598.

7) „Zwischenbilanz im Gleichberechtigungsstreit“, in JZ 1953 S. 590.